

Satzung des Karnevalverein Eintracht von 1832 Delbrück e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Karnevalsgesellschaft, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen Karnevalverein „Eintracht“ von 1832 Delbrück e.V..
Der Verein wurde im Jahr 1832 gegründet und ist seit 1975 eingetragener Verein.
2. Der Sitz des Vereins ist Delbrück. Der Verein ist unter der Nummer VR 20139 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet mit dem 30.09. des Folgejahres.

§2

Symbole des Vereins

1. Im Vereinslogo wird ein auf den Hinterbeinen stehendes Pferd mit einem Reiter dargestellt. Der Reiter hält einen Buchsbaumkranz in der Hand. Die Abbildung bezieht sich auf das traditionelle Kranzreiten, welches vom Verein am Rosenmontag durchführt wird.
2. Die Vereinsfarben sind rot-gelb.

§3

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Erhaltung der Tradition und des alten karnevalistischen Brauchtums.

1. Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht, durch
 - a. die Aufgabe den Frohsinn und Humor im Verein zu fördern.
 - b. die Durchführung der karnevalistischen Kappensitzungen, des Kinderzuges am Karnevalsonntag, des historischen Kranzreitens am Rosenmontagsmorgen sowie die Durchführung des Rosenmontagszuges.
 - c. die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den Veranstaltungen des Vereins, sofern sie im Rahmen des Jugendschutzgesetzes möglich sind..
 - d. die Pflege des karnevalistischen Tanzes, vor allem auf dem Gebiet der Jugendarbeit.
 - e. die Bewahrung und Weiterentwicklung des karnevalistischen Delbrücker Liedgutes.
2. Des Weiteren werden folgende Zwecke verfolgt:
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
 - b. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
 - d. Für die Verfolgung des Satzungszweckes sollen Rücklagen gebildet werden. Abweichend vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung werden gem. § 58 Nr.6 AO sog. zweckgebundene Rücklagen gebildet, die dem Grunde, der Höhe und dem zeitlichen Umfang nach feststehen, in die sämtliche Geldmittel, auch Spenden, einfließen dürfen. Bei Großprojekten, wie dem Bau eines

Satzung des Karnevalverein Eintracht von 1832 Delbrück e.V.

Vereinshauses oder dem Kauf eines Reitplatzes, darf auch ein längerer Zeitraum möglich sein.

§4 Aufnahme und Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich verpflichtet, die Satzung und die Ziele des Vereins anzuerkennen. Die Mitglieder sollen durch einwandfreie Führung das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht schädigen, an der Verwirklichung der Aufgaben des Vereins in uneigennütziger Weise mitwirken und die angesetzten Veranstaltungen und Zusammenkünfte besuchen.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich per Aufnahmeformular zu stellen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis zum 10. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Zahlung erfolgt möglichst per Lastschrift- Einzug durch den Verein zum 30. November des Jahres oder zum nächstfolgenden Bankarbeitstag.
7. Der Gesamtvorstand hat das Recht, Mitglieder, die bis zum 10. Januar eines Jahres ihren Beitrag nicht bezahlt haben, auszuschließen. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages wird dem säumigen Mitglied zuvor eine schriftliche Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen übermittelt.
Der Ausschluss erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, welche gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit von den jeweiligen Veranstaltungen bzw. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§5 Vorstand

1. Gesamtvorstand:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassenwart
 2. Kassenwart
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 - Präsident
 - Vizepräsident

Satzung

des Karnevalverein Eintracht von 1832 Delbrück e.V.

2. Der Vorstand im Sinne §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Gesamtvorstands vertreten den Verein gemeinsam, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassenwart sein muss.
3. Erweiterter Vorstand: Der erweiterte Vorstand bildet sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstands und den Mitgliedern des Elferrates.
4. Ältestenrat: In den Ältestenrat können ausgeschiedene Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
5. Der erweiterte Vorstand und der Ältestenrat sind zuständig für die Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Ebenfalls hat der erweiterte Vorstand das Recht, aus Termingründen wichtige Entscheidungen, ohne Einberufung der Generalversammlung, zu treffen.
6. Der Frauenelferrat ist ein eigenständiges Gremium innerhalb des Vereins und wählt seine Mitglieder selbst. Der Frauenelferrat ist in die Umsetzung der Vereinszwecke eingebunden. Er berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Umsetzung. Mitglieder des Frauenelferrats müssen Mitglied im Verein sein.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Hälfte des Elferrats stellt sich im Jahr nach der Wahl des Gesamtvorstands zur Wahl, die andere Hälfte im darauf folgenden Jahr, sodass in jedem Jahr Wahlen anstehen. Das Vorschlagsrecht an die Generalversammlung für Neuaufnahmen in den Elferrat liegt beim erweiterten Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Gegenvorschläge zu machen. Im Falle eines Gegenvorschlages muss die Generalversammlung über die Neuaufnahme geheim abstimmen. Die Neuwahl in den Elferrat und die Wiederwahl der Elferratsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wird aus der Versammlung heraus geheime Wahl beantragt, muss geheim gewählt werden.
8. Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
9. Vorstand können nur Mitglieder des Vereins werden.

§6

Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ im Verein ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich per E-Mail einberufen, die Einladung wird an die beim Verein hinterlegte E-Mail Adresse versandt. Mitglieder, die über keine E-Mail Adresse verfügen, werden schriftlich eingeladen. Zusätzlich kann der Termin per Plakataushang bekannt gegeben werden.

Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des Briefes bzw. der E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Satzung

des Karnevalverein Eintracht von 1832 Delbrück e.V.

2. Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören:
 - Verlesen des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung
 - Jahresbericht
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfung
 - Entlastung der Kassenführung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Gesamtvorstands bzw. der Hälfte des Elferrats
 - Wahl des/der neuen Kassenprüfer/in
 - Verschiedenes
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. Der Gesamtvorstand hat das Recht außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.
6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
7. Verlauf und Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.
8. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vorher bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§7

Aufgaben und Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der Vereinsangebote können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Im Zuge der Jugendförderung können minderjährige Mitglieder des Vereins zu Repräsentationszwecken im Jugendelferrat, als Jugendprinz/-prinzessin und / oder als Kinder-Kranzkönigspaar eingebunden werden.

Satzung des Karnevalverein Eintracht von 1832 Delbrück e.V.

§8 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die mindestens 44 Jahre dem Verein angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Verdiente Mitglieder des Vereins können vom Gesamtvorstand zum Dr. h.c. Dr. der Unwuisserigge ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrendoktor ist die höchste Auszeichnung, die der Verein „Eintracht“ vergeben kann. Die Ehrendoktoren gehören gleichzeitig dem Ältestenrat an.
2. Der Widerruf der Ernennung eines Ehrenmitgliedes obliegt dem erweiterten Vorstand.

§9 Kranzreiten

Das traditionelle Kranzreiten ist die bedeutendste Veranstaltung des Vereins. Die Ermittlung des Kranzkönigs muss daher wichtigster Bestandteil des närrischen Treibens bleiben. Der Kranzkönigsanwärter muss Mitglied des Vereins sein und auf einem Pferd in traditionellem Reiterkostüm (schwarze Hose, weißes Hemd, bunter Hut, Reitergurt und Halstuch) auf dem Reitplatz erscheinen und in dieser Bekleidung auch am Rosenmontagsumzug teilnehmen. Weibliche Personen können am Kranzreiten teilnehmen, aber nicht die Kranzkönigswürde erreichen. Der Kranzkönig wählt seine Kranzkönigin. Das Kranzkönigspaar vertritt den Verein nur repräsentativ.

§10 Prinz Karneval

Der erweiterte Vorstand wählt zwei, höchstens vier Personen aus seinen Reihen, die den Prinz Karneval wählen, in den Prinzenausschuss. Die Wahl des Prinzen Karneval muss innerhalb des Prinzenausschusses einstimmig erfolgen. Der Name des Prinzen Karneval bleibt bis zur Proklamation streng geheim. Der Prinz Karneval vertritt den Verein nur repräsentativ.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Wegfall sämtlicher Mitglieder, sowie durch Beschluss der Generalversammlung, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, beschlussfähigen Mitglieder bedarf. Die Auflösung soll jedoch nicht beschlossen werden, bevor die Mitgliederzahl unter 11 (in Worten: elf) gesunken ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Eintracht“ an die Stadt Delbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Stadt Delbrück zu verwenden hat.

Satzung des Karnevalverein Eintracht von 1832 Delbrück e.V.

§12

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden jährlich in der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen.

Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse und der Bücher vorzunehmen. Die Prüfer erstatten dem Vorstand und in der Generalversammlung den Mitgliedern Bericht. Im Fall der Vereinsauflösung haben die Kassenprüfer das Amt der Liquidation nach dem BGB zu übernehmen.

§13

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 840,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Verein, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§14

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verein werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben und im vereinseigenen EDV-System bzw. auf den privaten PCs der berechtigten Funktions-träger gespeichert, genutzt und verarbeitet z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Eine Daten-übermittlung an externe Dritte ist nicht zulässig.
3. Als Mitglied im Bund Westfälischer und Bund Deutscher Karneval ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder mit besonderen Aufgaben an diese Verbände zu melden. Gemeldet werden Vor- und Nachname, das Geschlecht, die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der BDSG (insbesondere der §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Satzung des Karnevalverein Eintracht von 1832 Delbrück e.V.

5. Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus den Gremien des Verbandes bzw. nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein weiter.
6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter einer Veröffentlichung von Daten in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung notwendig ist.
7. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist.

§15 Satzungsänderung

1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinssatzung können nur mit 2/3 Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Vorschläge zur Änderung der Satzung sind bis vier Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Diese Satzungsneufassung wurde durch die Generalversammlung am 21.10.2022 beschlossen.
4. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
5. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Peter Josephs

1. Vorsitzender

Lars Rodewald

2. Vorsitzender

Heiner Kleine

1. Schriftführer

Peter Hartmann

Präsident

Markus Berhorn

1. Kassenwart

Georg Voß

2. Kassenwart

Johannes Westerhorstmann

2. Schriftführer

Ralf Brüggenthies

Vizepräsident